Zu ain ad andern sich in güette nit
bequemen wollen; Alles hat Hr Burg:
maister zum Anderten: und dritten
mahl durch bemelten Raths diener:
Ja hinach so gar durch seinen aignen
Hl Sohn extra Judicialiter, wohl=
meinend erinnern lassen, den Raths
befelch in güette statt zuthuen, und
andrigenfahls nit ersach zugeben,
das die Weinns erhebung durch
mehrern Gwalt, und Obrigkheitlich
handtanlegung effectuiert werden
müsse. Warauf Hr Mentz endtlich
in güette den Keller eröffnen:
und geschehen lassen, daß die Wein
Auflüg den Wein auß den Keller
erheben: und die Pallentrag solchen
alhero im Raths Keller gösten Nach:
mittag transferiren mögen. Und be:
stehet solcher Wein, laut des ober:
Raths diners / so hierüber die inspection
traget: / Verfasten Specification,
in Geschirren, so zusammen 56. Yhl
etlich Pack halten sollen.

Ihr welcher Relation, hat man es
2 seiten ains Adelich und Ehrsamen

L des Hl Mentz